

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen FB 2 - Zentrale Dienste, Personal und Tourismus 3/22-752/27	Datum 11.11.2024	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk) 2024-096
--	---------------------	---

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin	⇓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus	25.11.2024			
Verwaltungsausschuss	27.11.2024			
Gemeinderat	04.12.2024			

Betreff:

Abrechnung Erschließungsbeiträge Bebauungsplangebiet Nr. 4 von Reepsholt "Alter Weg"

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Die Straße „Reepsholter Alter Weg“ in Reepsholt ist im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 von Reepsholt in 2005 endausgebaut worden. Sie ist nach dem Ankauf von Straßenflächen und Eintragung im Grundbuch endgültig hergestellt und kann erschließungsbeitragsrechtlich abgerechnet werden.

Die Erschließungsanlage umfasst die Straße „Reepsholter Alter Weg“ (Flurstücke 162/5, 92 und Teilfläche A aus 95/10 der Flur 11 von Reepsholt) mit ihren Bestandteilen (u.a. Grundstück, Straßenkörper, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung).

Die Abrechnung hat auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Friedeburg zu erfolgen.

Die beitragsfähigen Herstellungskosten der Erschließungsanlage wurden nach tatsächlichen Kosten ermittelt. Hiervon trägt die Gemeinde nach § 6 der Erschließungsbeitragssatzung einen Anteil von 10 %. Die verbleibenden Kosten, der umlagefähige Erschließungsaufwand, ist auf die von der Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet zu verteilen.

Für die Durchführung der Erschließungsmaßnahme wurde der Gemeinde eine Zuwendung in Form eines Zuschusses in Höhe von 94.802,77 € gewährt, der mit einem beitragsfähigen Teilbetrag von 66.766,75 € bei der Beitragsermittlung zu berücksichtigen ist.

Es ergibt sich folgende Abrechnung:

	Beitragsfähiger Erschließungsaufwand:	171.930,56 €
-	abzügl. Gemeindeanteil 10 % (§ 6	17.193,06 €

	Erschließungsbeitragssatzung)	
=	Anliegeranteil (umlagefähiger Erschließungsaufwand)	154.737,50 €
-	abzüglich Zuschuss	66.766,75 €
=	durch Beiträge zu deckender Anteil	87.970,75 €
	Verteilung der Beiträge: Beitragsflächen innerhalb des Abrechnungsgebiets (Grundstücksflächen der angeschlossenen Grundstücke zzgl. etwaiger Flächenzuschläge):	63.969,75 m²
	Erschließungsbeitrag je m² Beitragsfläche (durch Beiträge zu deckender Anteil : Beitragsflächen)	1,3751930 €

Die Erschließungsbeiträge werden entsprechend der Nutzungsfaktoren gemäß der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Friedeburg auf die Grundstücke im Abrechnungsgebiet verteilt.

Der Rat hat den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage durch Beschluss festzustellen. Außerdem ist die Straße „Reepsholter Alter Weg“ durch Ratsbeschluss für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Widmung erfolgt zum 31.12.2024. Mit der Widmung entsteht die sachliche Beitragspflicht.

Eine Übersichtskarte mit der Lage der Erschließungsanlage sowie der bevorteilten Grundstücke ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

1	2	3
Gesamtkosten	Jährliche Folgekosten	Objektbezogene Einnahmen
		87.970,75

Beschlussvorschlag:

Dem Verwaltungsausschuss wird empfohlen, dem Rat folgenden Beschluss vorzuschlagen:

1. Endgültige Herstellung

Die Erschließungsanlage „Reepsholter Alter Weg“ (Flurstücke 162/5, 92 und Teilfläche A aus 95/10 der Flur 11 von Reepsholt) im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 von Reepsholt ist endgültig hergestellt und kann erschließungsbeitragsrechtlich abgerechnet werden. Die Erschließungsanlage weist u.a. folgende Erschließungsmerkmale auf: Fahrbahn mit Unterbau und asphaltierter Decke, Entwässerungseinrichtungen und betriebsfertige Beleuchtungseinrichtungen.

2. Fertigstellungszeitpunkt

Der Fertigstellungszeitpunkt wird auf den 31.12.2024 festgelegt.

3. Abrechnung

Die beitragsfähigen Herstellungskosten für die Erschließungsanlage „Reepsholter Alter Weg“ betragen 171.930,56 €. Hiervon trägt die Gemeinde Friedeburg gemäß § 6 der Erschließungsbeitragssatzung einen Anteil von 10 % = 17.193,06 €.

Vom verbleibenden umlagefähigen Erschließungsaufwand in Höhe von 154.737,50 € Euro ist ein anteiliger Zuschuss in Höhe von 66.766,75 € abzuziehen. Der verbleibende Restbetrag in Höhe von 87.970,75 € ist auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke

„Reepsholter Alter Weg 1, 2, 4, 6, 10, 12, 14“ und „16“, „Reepsholter Hauptstraße 4, 8“ und „12“ sowie „Steenweg 2“,

somit auf die Flurstücke 90/1, 89, 93/1, 95/12, 95/10 u. 103/1, 95/11, 104/9, 109/4, 101/9, 101/8, 100/11, 100/3, 100/12, 100/6, 98/7 und 162/3 sowie Teilfläche B aus 95/10 der Flur 11 von Reepsholt,

zu verteilen.

4. Widmung

Die Straße „Reepsholter Alter Weg“, Flurstücke 162/5, 95 und Teilfläche A aus Flurstück 95/10 der Flur 11 von Reepsholt wird mit Wirkung vom 31.12.2024 gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz zu einer öffentlichen Gemeindestraße und öffentlichen Verkehrsfläche gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Friedeburg.

Goetz

Anlagenverzeichnis:

Anlage zu Drucksache Nr. 2024-096 - Übersichtskarte